

Ziel: Verbeamtung – Hindernis: Psychotherapie?

Liebe Lehramtsstudierende,

die Zentrale Studienberatung hat hier einige wichtige Informationen für Sie zusammengestellt, die Ihnen helfen können, sich im Dschungel der kursierenden Gerüchte rund um das Thema „Psychotherapie und Verbeamtung“ besser zurechtzufinden:

Die Sorge um die Verbeamtung

Verbeamtung und Angestelltenverhältnis – beides hat Vor- und Nachteile. Zunächst ist zu empfehlen, sich über beide Varianten bestmöglich zu informieren, um zu entscheiden, welche Form individuell passender ist. Steht die Verbeamtung an, muss die Eignung für das angestrebte Amt festgestellt werden. Grundlage für diese Entscheidung ist u.a. das Ergebnis der amtsärztlichen Untersuchung. Es geht dabei um die Einschätzung, ob die Amtsanwärter*innen dem Amt in körperlicher, psychischer und charakterlicher Hinsicht gewachsen sind. Im Zuge dieser Eignungsuntersuchung sollen auch Einschätzungen bezüglich der beiden folgenden Fragen vorgenommen werden:

Ist aus gesundheitlichen Gründen eine frühzeitige Dienstunfähigkeit oder vorzeitige Versetzung in den Ruhestand zu erwarten?
Sind aufgrund chronischer Erkrankung regelmäßige, erhebliche Ausfallzeiten zu erwarten?

Genau an diesen Fragestellungen hängen sich viele Sorgen und Ängste der Lehramtsstudierenden auf. Richtig ist, dass auch die psychische Konstitution im Rahmen der Eignungsuntersuchung genau betrachtet wird. Dies ist verständlich vor dem Hintergrund, dass psychische Erkrankungen zu den häufigsten Gründen für eine vorzeitige Berentung/Ruhestandsversetzung gehören. Viele Lehramtsstudierende gehen daher davon aus, dass ein entsprechender Eintrag in der Krankenakte ein generelles Ausschlusskriterium für eine spätere Verbeamtung darstellt. Diese Schlussfolgerung greift jedoch zu kurz und ist in dieser pauschalen Form nicht richtig.

Was wird begutachtet?

Im Rahmen der amtsärztlichen Eignungsuntersuchung soll eine individuelle prognostische Einschätzung der zu erwartenden Auswirkungen vorliegender Erkrankungen auf die persönliche Leistungsfähigkeit getroffen werden. Dies ist nur möglich bei einer sehr differenzierten Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls.

Allein die Tatsache, dass psychotherapeutische oder psychiatrische Unterstützung/Behandlung in Anspruch genommen wurde, sagt dabei noch nichts aus über Art und Schwere der zugrunde liegenden Beschwerden. Es wird zunächst durchaus berücksichtigt, ob es sich bei den Beschwerden überhaupt um eine psychische Erkrankung handelt oder eher um eine persönliche Krise, zu deren Überwindung fachliche Hilfestellung gesucht wurde.

Liegt eine psychische Erkrankung vor, ist jedoch auch hier nicht allein die gestellte Diagnose ausschlaggebend. Ebenso kann allein die Tatsache, dass eine psychotherapeutische Behandlung stattgefunden hat, nicht als unbedingtes Ausschlusskriterium für eine Verbeamtung verstanden werden. Wichtig sind immer weitere Parameter, wie etwa: Was genau war Anlass für die Behandlung? Welche Art von Behandlung war genau nötig? Über welchen Zeitraum hat sie sich erstreckt? Was konnte in der Behandlung gearbeitet werden? Mit welchem Erfolg? Wie lange liegt die Behandlung schon zurück?
Darüber hinaus wird auch immer eine Vielzahl weiterer Faktoren berücksichtigt wie etwa die individuelle Vorgeschichte, die Fähigkeit zum erfolgreichen Krisenmanagement, aktive Bewältigungsstrategien und das Vorliegen günstiger und ungünstiger Prognosefaktoren. Eine Behandlung oder Beratung wegen psychischer Beschwerden muss hierbei nicht obligatorisch als prognostisch ungünstig zu wertender Faktor gesehen werden. Sie kann im Einzelfall gerade auch dafürsprechen, dass der/die Betroffene im Hinblick auf zukünftige Krisen konstruktive Bewältigungsstrategien erlernt hat.

Die aktuelle Rechtsprechung bringt dabei die Studierenden in eine eher günstige Position. Denn im Zweifelsfall müssen nicht die Studierenden nachweisen, dass sie die Kriterien der gesundheitlichen Eignung erfüllen, sondern der/die begutachtende Arzt/Ärztin muss darlegen, warum hohe krankheitsbedingte Ausfallzeiten oder ein frühzeitiger Eintritt in den Ruhestand aus gesundheitlichen

Gründen prognostisch wahrscheinlich sind (vgl. Sickelmann, 2016, S. 115). Vor dem Hintergrund, dass es hier in der Regel um einen Prognosezeitraum von mehreren Jahrzehnten geht (Berufseintritt bis Altersgrenze für den regulären Ruhestand), für den nicht nur eine allgemeine, diagnosebezogene, sondern eine individuelle Prognose für den/die jeweilige/n Antragssteller erfolgen soll, wird schnell nachvollziehbar, dass eine ausschließende Prognose, die im Zweifelsfall auch rechtlich belastbar ist, nur sehr schwer gestellt werden kann.

Psychotherapie – Psychologische Beratung – Was ist der Unterschied?

Eine Psychotherapie ist eine Heilbehandlung. Sie setzt voraus, dass eine psychische Störung diagnostiziert wurde und ihr Ziel ist die Heilung. Psychotherapie bedeutet i.d.R. eine enge Begleitung über mehrere Monate mit einer oder mehreren Therapiesitzungen pro Woche. Die Form der Behandlung ist im Psychotherapeutengesetz (PsychThG) klar geregelt. Die Kosten für die Behandlung werden entweder von der Krankenkasse getragen oder müssen privat gezahlt werden.

Von einer psychotherapeutischen Behandlung abzugrenzen ist die psychologische Beratung. Eine Beratung ist zu empfehlen, wenn ein Rat oder ein Ausweg aus einer persönlichen Krise gesucht wird. Sie kann auch dabei helfen, eine erste Einschätzung zu bekommen, ob ggf. eine psychische Erkrankung vorliegt und eine therapeutische Behandlung empfehlenswert ist. Eine Beratung kann dabei eine psychotherapeutische Behandlung jedoch in keinem Fall ersetzen.

Psychologische Beratung ist ein präventives, entwicklungsorientiertes Unterstützungsangebot, das Hilfe zur Selbsthilfe geben will. Sie gibt neue Ideen und Impulse, die im Nachgang eigenständig von den Betroffenen im Alltag umgesetzt werden. Die Beratungstermine haben dabei einen größeren zeitlichen Abstand und es sind oft nur wenig Beratungstermine notwendig. Die psychologische Beratung an der RWTH Aachen University ist ein kostenfreies Angebot für die eingeschriebenen Studierenden. Kostenträger ist die Hochschule.

Sowohl die Psychotherapie als auch die psychologische Beratung unterliegen der gesetzlich geregelten Schweigepflicht. Das bedeutet, dass Informationen darüber ohne Ihre Zustimmung nicht an Dritte weitergeben werden dürfen.

Wann sollte ich mir Hilfe holen?

Jeder Mensch kennt schlechte Tage, kleinere Stimmungstiefs und kürzere Motivationseinbrüche. Das ist ganz normal. Oft fühlt man sich am nächsten Tag schon wieder besser. Wenn die Tiefs sich häufen oder die schlechten Tage länger anhalten, ist es jedoch ratsam, sich fachkundige Unterstützung zu holen. Nicht jedes seelische Tief stellt dabei immer gleich eine psychische Erkrankung dar. Manchmal reichen bereits wenige Gespräche, um neue Perspektiven zu gewinnen und Lösungen zu finden. Fachspezifische Unterstützung kann hilfreich sein, wenn eines der folgenden Merkmale bei Ihnen zutrifft:

- psychische Beschwerden nehmen zu an Intensität, Dauer oder Häufigkeit
- wiederkehrende psychische Beschwerden ohne erkennbare Auslöser
- Strategien, die bisher hilfreich waren, greifen nicht mehr
- Einschränkungen in der Bewältigung des Alltags treten ein
- Freunde oder Angehörige äußern, dass sie sich Sorgen machen

Eine gute erste Anlaufstelle ist die Psychologische Beratung der Zentralen Studienberatung. In der Beratung werden gemeinsam Schritte erarbeitet, um aktuelle Krisen erfolgreich zu meistern. Hier kann auch eine fachliche Einschätzung erfolgen, inwieweit Hinweise auf eine psychische Erkrankung vorliegen und ggf. eine weitere Behandlung erforderlich ist. Außerdem bietet sie Raum, in geschütztem, vertraulichem Rahmen bestehende Sorgen bezüglich einer späteren Verbeamtung zu besprechen und konstruktive Lösungswege dafür zu suchen.

Einen Termin für ein psychologisches Beratungsgespräch vereinbaren Sie bitte über unser Terminanfrageformular:

<https://rwth-aachen.de/zsb/terminanfrage/psych/>

Nähere Informationen zum Angebot der Psychologischen Beratung finden Sie unter

www.rwth-aachen.de/psychologische-beratung.